pflichtigen Person eingereichten Abrechnun-

Hat sich in einer MWST-Abrechnung ein

falls online auf der Homepage der Eidg. Steu-

Mehrwertsteuer-Abrechnung

Wer mehrwertsteuerpflichtig ist oder sich freiwillig der Mehrwertsteuer unterstellt hat, muss nach Ablauf der Abrechnungsperiode

schen Steuerverwaltung einreichen.

eine MWST-Abrechnung bei der eidgenössi-

Wie viele Abrechnungen eingereicht werden müssen, hängt von der Abrechnungsmethode ab. Es kann dies vierteljährlich (effektive Abrechnungsmethode) oder halbjährlich (Saldosteuersatzmethode) sein. Bei regelmässigen Vorsteuerüberschüssen ist auf Antrag auch eine monatliche Abrechnung mög-

lich.

Nach Ablauf der Abrechnungsperiode, zum Beispiel 01.01.2016 bis 31.03.2016, hat die steuerpflichtige Person innerhalb von 60 Tagen das Originalformular einzureichen.

Dies heisst, die Abrechnung ist spätestens am 30. Mai 2016 für das erste Quartal 2016

auch online über das Webportal der Steuerverwaltung eingereicht werden. Dazu ist aber

ein Zugang zu beantragen. Sollte es nicht möglich sein, die Abrechnung fristgerecht einzureichen, kann auf der Homepage der eidgenössischen Steuerverwal-

tung eine Fristverlängerung beantragt werden (www.estv.admin.ch). Für das 1. Quartal 2016 kann längstens eine Fristerstreckung

Eine allfällige Mehrwertsteuerzahllast ist ebenfalls spätestens 60 Tage nach Ablauf der einzureichen. Neu kann diese Abrechnung Abrechnungsperiode auf das Konto der eidg. Steuerverwaltung einzuzahlen. Bei verspäteten Einzahlungen wird die Steuerverwaltung

bis am 31.08.2016 beantragt werden.

Verzugszinsen verlangen. Daher ist es wichtig, dass bei erstreckter Frist der mutmassliche Steuerbetrag trotzdem fristgerecht ein-

bezahlt wird.

Einmal jährlich ist die Buchhaltung mit den eingereichten Mehrwertsteuerabrechgen korrekt sind. nungen abzustimmen. Wir empfehlen, dies jeweils mit dem Jahresabschluss vorzuneh-

nungsstellung». Allfällige Differenzen sind

eingegangen, geht die eidg. Steuerverwal-

tung davon aus, dass die von der steuer-

Fehler eingeschlichen, kann dies jederzeit men. Eine genaue Anleitung finden Sie in mit einer Korrekturabrechnung korrigiert der MWST-Info 16 «Buchführung und Rechwerden. Das Korrekturformular kann eben-

mit dem Formular «Jahresabstimmung» der Steuerverwaltung zu melden. Ist nach Ablauf von 240 Tagen, seit Ende des betreffenden Geschäftsjahres, keine Berichtigung

erverwaltung heruntergeladen werden bzw. online über das Webportal eingereicht wer-

AGRO-Treuhand Region Zürich AG Hans Ulrich Sturzenegger